

Anmelde- und Teilnahmebedingungen:

1. Anmeldungen für Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit Landkreis Schweinfurt sind an Landratsamt Schweinfurt, Kommunale Jugendarbeit, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt zu richten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten.

2. Leistung/Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm sieht eine Mindest-/Höchstteilnehmer/innenzahl vor, bei deren Nichterreichen/Überschreitung kein Anspruch auf Durchführung bzw. Teilnahme bei der Veranstaltung besteht. Die jeweilige Anreise/Abreise zum/vom Veranstaltungsbeginn/-ende und /-ort wird nicht vom Amt für Jugend und Familie geleistet und verantwortet (Ausnahme: vom Amt für Jugend und Familie speziell angebotene Kleinbusfahrten). Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil (z.B. am Baden, Skifahren, Bergwandern, Klettern, Mountainbiken, Kajak / Kanufahrten, Höhlentouren), sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch das Amt für Jugend und Familie durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsabschluss erforderlich werden und nicht vom Amt für Jugend und Familie wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

3. Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Jeder/e Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Anmeldebestätigung mit näheren Infos durch das Amt für Jugend und Familie zustande. Der Teilnehmerbeitrag ist grundsätzlich in einer Rate zu überweisen. Barzahlungen können nicht entgegengenommen werden. Das Konto, auf das die Einzahlung erfolgen soll, sowie die genaue Einzahlungsfrist wird den Teilnehmern/innen in der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Die Nichteinhaltung der Einzahlungsfrist bewirkt keine Auflösung des Vertrages. Das Amt für Jugend und Familie behält sich jedoch für diesen Fall ein Rücktrittsrecht vor. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, wird unverzüglich eine schriftliche Absage verschickt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen nicht.

4. Rücktritt

a.) Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann das Amt für Jugend und Familie eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Amt für Jugend und Familie wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzen keineswegs eine Rücktrittserklärung. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Amt für Jugend und Familie keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Die Pauschale berechnet sich pro Person vom Teilnahmepreis wie folgt:

bis 30 Tage vor Veranstaltungsantritt 15%
vom 29. bis 22. Tag 35%
vom 21. bis 15. Tag 55%
ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75%
bei Nichtantritt der Veranstaltung 80%

Mindestens entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,-€. Liegt der Teilnahmebeitrag (z.B. bei Workshops/Seminare) unter 20,- €, fällt die komplette Teilnahmegebühr an. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Amt für Jugend und Familie keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

b.) Benennt der/die Teilnehmer/in rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, werden dem/der Teilnehmer/in die Mehrkosten aufgelegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzpersonen und der/die ursprüngliche Teilnehmer/in gesamtschuldnerisch.

5. Höhere Gewalt

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt gilt § 651j BGB.

6. Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen

Der/die Teilnehmer/in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handelt. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs/- Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich. Für den Fall, dass der/die Teilnehmer/in sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogenkonsum, Diebstahl, Alkohol u.a.) und/oder den Ablauf der Veranstaltung gefährdet, ist das Amt für Jugend und Familie berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurück zu befördern. Entstehende Mehrkosten sind vom Teilnehmer zu tragen (z.B. Rückbegleitung o.ä.). Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. anderweitige Verwendungen nicht in Anspruch genommen werden jedoch angerechnet. Die Personensorgeberechtigten erklären sich weiter damit einverstanden, dass ihr Kind altersentsprechend für gewisse Zeiträume unbeaufsichtigt bleiben darf.

7. Versicherungen

Beim Amt für Jugend und Familie besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung (Krankenhaustagegeld, Bergungskosten, Vollinvalidität, Todesfall), deren Umfang beim Amt für Jugend und Familie eingesehen/abgefragt werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Amtes für Jugend und Familie für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund - auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit der Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Amt für Jugend und Familie herbeigeführt wurde oder soweit es allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Das Amt für Jugend und Familie haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des Amtes für Jugend und Familie gedeckt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt das Amt für Jugend und Familie Fremdleistungen (vgl. Personenbeförderung) haftet es nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

9. Leistungsstörungen

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom Amt für Jugend und Familie beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem Amt für Jugend und Familie ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschalten der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Amt für Jugend und Familie verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmer/in geboten ist. Das Amt für Jugend und Familie kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsmäßiger Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem Amt für Jugend und Familie gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war. Die Verjährungsfrist wird gemäß § 651m (2) auf ein Jahr abgekürzt.

10. Personenbeförderung

Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Der Name und Adresse des Busunternehmens ist der Anmeldebestätigung zu entnehmen (Ausnahme: vom Amt für Jugend und Familie speziell angebotene Kleinbusfahrten)

11. Mitteilungspflichten

Das Amt für Jugend und Familie ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheiten oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies als Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Nicht zu informieren sind Personensorgeberechtigte nur bei „kleineren“ Krankheiten, wie z.B. Erkältungen, verstauchter Fuß, kleine Schnittverletzungen. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Über ernsthafte Erkrankungen und Unfällen, insbesondere Krankenhausaufenthalte und Eingriffe muss von den Betreuungskräften das Amt für Jugend und Familie sofort informiert werden. Ein Merkblatt mit Informationen und Hinweisen wird ausgeteilt und muss von den Personensorgeberechtigten unterschrieben an das Amt für Jugend und Familie zurückgesendet werden.

12. Dokumentation

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen und Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des Amtes für Jugend und Familie dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstige Materialien im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des Amtes für Jugend und Familie gespeichert, veröffentlicht und verwertet werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht daraus nicht. Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Landratsamt widerrufen werden.

13. Datenschutz

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer/innen und Personensorgeberechtigten mit Speicherung und der Verwendung/Umgang von Daten entsprechend den Bestimmungen der DSGVO. Nähere Infos unter:

[https://www.landkreis-schweinfurt.de/fileadmin/inhalt_service-info/SG21_Amt-fuer-Jugend-Familie/Art. 13 DSGVOInformationspflichten_SGBVIII.pdf](https://www.landkreis-schweinfurt.de/fileadmin/inhalt_service-info/SG21_Amt-fuer-Jugend-Familie/Art._13_DSGVOInformationspflichten_SGBVIII.pdf)

14. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Teilnahmebedingungen haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Teilnahmebedingungen oder des Vertrages im Ganzen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Diese Teilnahmebedingungen sind für Ihre Unterlagen bestimmt!